

VIII ZR 243/61

2233 096

Verkündet
am 24. Oktober 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der minderjährigen Tony T., wohnhaft in F.
b. Dr. S., Sch., vertreten durch ihren
Vormund, Ernst R. in H. Nr. ,

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

Frau Clara L. geb. S. in H., H.
ring ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundes-
richter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das an Ver-
kündungsstatt am 24./27. Februar 1961 zugestellte Ur-
teil des 2. Zivilsenats des Hanscatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Alleinerbin ihres im Jahre 1952 verstorbenen Vaters Gustav T. Dieser war vor dem letzten Krieg Leiter der Niederlassung Ha der oHG in Firma C & Co. Ch und stand dann in Diensten der Firma C & Co. H. Die Beklagte ist Alleinerbin ihres 1948 verstorbenen Ehemannes Ottomar L. sen. Dieser war zunächst Mitinhaber, dann Alleininhaber der Firma C & Co. H, ferner vertretungsberechtigter Gesellschafter der oHG in Firma C & Co. Ch. Diese Firma mußte im Jahre 1945 infolge der politischen Entwicklung ihre Tätigkeit in Ch einstellen. Im Jahre 1953 wurde in Ho eine Firma C & Co. Ltd. ins Handelsregister eingetragen; ob sie mit der Firma C & Co. Ch zu identifizieren ist, ist streitig.

Die Klägerin macht eine angebliche Depositenforderung ihres Vaters gegen C & Co. Ch aus der Zeit, als er deren Mitarbeiter war, geltend. Sie nimmt die Beklagte als Erbin des Ottomar L., der als Gesellschafter von C & Co. Ch persönlich für die Schulden der Gesellschaft hafte, in Anspruch. Ihre Forderung stützt sie auf zwei Aufstellungen über die Depositenkonten von C & Co. Ch per 31.12.1948 bzw. 1950, die der frühere Mitarbeiter von C & Co. Ch und jetzige Mitinhaber von C & Co. Ltd. Ho L. in Vorprozessen anderer Mitarbeiter der Ch-Firma vorgelegt hat; diese Mitarbeiter hatten ebenfalls ihre Depositenforderungen gegen die Beklagte eingeklagt. In dem Auszug per 31. Dezember 1950 ist für Gustav T. ein Guthaben von 48 750,18 US-\$, 4 977,17 sfr. und 52 623,59 RM ausgewiesen. Die Klägerin rechnet hierauf 11 800 DM, die sie ab 1951 in Mo-

natsbeträgen von 100 DM als freiwillige "Erziehungsbeihilfe" erhalten hat, und eine von L. [REDACTED] "ex gratia" im Juli 1957 geleistete Zahlung von 40 000 DM an, in dem sie die DM-Beträge auf 12 319,72 US-\$ umrechnet, und diesen Betrag von den Dollarguthaben der Kontoaufstellung abzieht. Den RM-Betrag rechnet sie 10 : 1 in DM um und verlangt demnach von der Beklagten den DM-Betrag, der am Zahlungstage 36 430,46 US-\$ und 4 977,17 sfr entspricht, ferner 5 262 DM, alle Beträge mit Zinsen. Die Beklagte bestreitet die Beweiskraft der angeblich auf Grund unvollständiger Unterlagen und nur zu firmeninternen Zwecken hergestellten Kontoaufstellungen. Sie macht ferner geltend, bei dem ausgewiesenen Dollarguthaben habe es sich nicht um ein Depositenguthaben des Vaters der Klägerin, sondern um ein solches von Carl Bertram Ro. [REDACTED], eines früheren Teilhabers der Firmen C. [REDACTED] & Co. gehandelt. Das Konto - ursprünglich 100 000 taels = rd. 10 000 £, später auf US-Dollar umgeschrieben - sei später unter dem Namen Gustav T. [REDACTED] geführt worden, um Ro. [REDACTED] in einem Devisenstraßverfahren im Jahre 1937 Hilfestellung zu geben. Dieser Guthabenbetrag könne mithin allenfalls Ro. [REDACTED] (gestorben 1943) bzw. seinem einzigen Sohn und Erben Paul Albert B. [REDACTED] zustehen. Eine etwaige Forderung Gustav T. [REDACTED] sei im übrigen auf jeden Fall deshalb erloschen, weil er als "paid partner" an den Verlusten der Firma, die bei dem Umsturz in Ch. [REDACTED] 1945 ihr Vermögen zum großen Teil eingebüßt habe, sich entsprechend beteiligen müsse. Eine etwaige Forderung sei auch gemäß § 159 HGB verjährt. Letztlich stehe ihr eine schriftliche Abfindungserklärung des Vormundes der Klägerin aus Mai/Juni 1957 entgegen, die er anlässlich der "ex gratia"-Zahlung von 40 000 DM abgegeben habe. Gegebenenfalls müsse sich die Klägerin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



noch weitere als die von ihr bereits berücksichtigten Zahlungen auf die Forderung anrechnen lassen.

Die Klägerin macht demgegenüber geltend, das Guthaben von 10 000 £ habe Ro [REDACTED], der mit der Familie T [REDACTED] verwandtschaftlich und freundschaftlich eng verbunden gewesen sei, ihrem Vater geschenkt, um ihm zu ermöglichen, als Partner in die Ch [REDACTED]-Firma einzutreten. Hierzu sei es allerdings nicht mehr gekommen. Als "paid partner", womit im ostasiatischen Geschäftsleben lediglich die Stellung eines gehobenen Prokuristen bezeichnet werde, habe Gustav T [REDACTED] am Verlust der Firma nicht teilgenommen. Die Abfindungserklärung des Vormundes der Klägerin habe Herr L [REDACTED] arglistig erschlichen; sie sei wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten worden. Außerdem fehle die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Das Landgericht hat den von der Klägerin verlangten sfr-Betrag wegen weiterer Zahlungen auf 398,35 sfr. und die Zinsforderung der Klägerin wegen teilweiser Verjährung gekürzt, im übrigen die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht billigt die Feststellung des Landgerichts, daß Ro [REDACTED] dem Vater der Klägerin das Sterlingguthaben geschenkt habe. Diese Schenkung sei

trotz des deutschen Devisenrechts gültig gewesen, weil der damals in Ha[REDACTED] lebende Vater der Klägerin Devisenausländer gewesen sei und das Verbot des deutschen Devisenrechts über Devisen zu verfügen, nicht gekannt habe (§ 29 der VO vom 23. Mai 1932). Entgegen der Meinung der Beklagten sei er als paid-partner nicht am Verlust der Firma C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] beteiligt gewesen. Die Abfindungserklärung des Vormundes der Klägerin habe gemäß § 1822 Ziff. 2, 12 BGB der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft. Diese sei nicht erteilt, jedenfalls aber nicht durch den Vormund dem Geschäftsgegner mitgeteilt worden (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB); die Abfindungserklärung sei deshalb unwirksam. Die Forderung sei auch nicht gemäß § 159 HGB verjährt, weil eine etwaige Auflösung der offenbaren Handelsgesellschaft in Firma C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] nicht in einem deutschen Handelsregister eingetragen worden sei (§ 159 Abs. 2 HGB). Das Berufungsgericht ist deshalb mit dem Landgericht der Ansicht, daß dem Vater der Klägerin die durch die Kontenaufstellung per 31.12.1950 ausgewiesene Depositenforderung zugestanden habe. Es hat gleichwohl die Klage abgewiesen, weil Ro[REDACTED] für den Vater der Klägerin und mit dessen Zustimmung wirksam auf die Forderung verzichtet oder in anderer Weise über sie verfügt habe; aus diesem Grunde sei die Forderung erloschen.

Der Annahme des Berufungsgerichts liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im September 1937 wurde gegen Ro[REDACTED] ein Steuer- und Devisenstraßverfahren eingeleitet. Er wurde am 2. September 1937 von Beamten des Oberfinanzpräsidenten H[REDACTED] u.a. eingehend wegen des Depositenguthabens von 10 000 £ vernommen, das er dem Finanzamt nicht angegeben

hatte. Ro[REDACTED] ließ sich dahin ein, er habe das Sterlingguthaben schon im Jahre 1932 dem Vater der Klägerin in Ha[REDACTED] geschenkt, der damit die Möglichkeit habe erhalten sollen, als Teilhaber in die Firma C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] einzutreten. Auf Vermittlung von C[REDACTED] & Co. H[REDACTED] lieferte das Bankhaus Sch[REDACTED] & Co. H[REDACTED] von Ende September bis zum 13. Oktober 1937 für Ro[REDACTED] in mehreren Teilbeträgen insgesamt 10 500 £ bei der Reichsbank in H[REDACTED] ab; der Gegenwert in Höhe von rd. 130 000 RM wurde Ro[REDACTED] auf seinem Konto bei C[REDACTED] & Co. H[REDACTED] gutgeschrieben. - In einem Brief vom 11. Oktober 1937 bat Ro[REDACTED] unter Hinweis auf das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren den Vater der Klägerin um eine Bestätigung seiner im Ermittlungsverfahren bezüglich des Sterlingguthabens gemachten Angaben. In diesem Schreiben heißt es:

"Um mir zu Hilfe zu kommen, haben C[REDACTED] & Co. sich bereit erklärt, diese 10 500 £ nachträglich abzuliefern, und werden Ihnen den Gegenwert nach Auszahlung in Reichsmark in H[REDACTED] gutschreiben. Ihr Kapital wird also dann nicht mehr in Pfund-Sterling in Sh[REDACTED], sondern in R-Mark in den H[REDACTED] Büchern geführt werden. Ich hoffe, daß Sie mit dieser Maßnahme einverstanden sind, und daß dieser Umstand auf Ihren Eintritt in die Firma als Teilhaber, der sich schon so lange verschoben hat, am 1.1.1938 keinen nachteiligen Einfluß haben wird."

Dieses Schreiben beantwortete der Vater der Klägerin mit einem - nur auszugsweise vorliegenden - Schreiben vom 13. Dezember 1937, in dem er die Angaben Ro[REDACTED] über die Schenkung und deren Zeitpunkt bestätigte. Das Devisenstraßverfahren gegen Ro[REDACTED] wurde eingestellt; im Steuerstraßverfahren unterwarf er sich einer Strafe von 80 000 RM und zahlte höhere Steuerbeträge

nach. Nachdem der Vater der Klägerin nach Deutschland zurückgekehrt war, fanden zwischen November 1940 und Januar 1941 teils mündliche, teils schriftliche Verhandlungen zwischen diesem, C. [REDACTED] & Co. H. [REDACTED] und dem Sohn Ro. [REDACTED]s, Paul Albert B. [REDACTED] statt, wie der Fehlbetrag zu decken sei, der in Höhe von rd. 500 £ durch die Anschaffung der 10 500 £ entstanden sei. B. [REDACTED] zahlte auf Verlangen des Vaters der Klägerin den Gegenwert von rd. 500 £ = 5 545,60 RM zum Kontoausgleich an C. [REDACTED] & Co. H. [REDACTED] gegen folgende schriftliche Erklärung:

"Ich bestätige hierdurch, daß ich nach erfolgter Zahlung von Herrn Paul Albert B. [REDACTED] an die Herren C. [REDACTED] & Co. H. [REDACTED] eines Betrages von R-Mark 5 545,60 - in Worten: Fünftausendfünfhundertfünfundvierzig 60/100 -, der im Einverständnis mit der Firma C. [REDACTED] & Co. zum Ausgleich des bei C. [REDACTED] & Co. Sh. [REDACTED] geführten Kontos Gustav T. [REDACTED] Konto A dienen soll, an Herrn B. [REDACTED] C. Ro. [REDACTED] oder seinen Sohn Paul Albert B. [REDACTED] keine Forderungen habe.

Zur Zeit B. [REDACTED], den 17. Januar 1941
gez. Gustav T. [REDACTED]"

Die Revision rügt:

Selbst wenn man mit dem Berufungsgericht einen Verzicht oder eine sonstige vom Vater der Klägerin genehmigte Verfügung Ro. [REDACTED]s hinsichtlich des Depositenguthabens annahme, so könne sich eine solche doch nur auf die 10 500 £ (bzw. 10 000 £) oder deren Gegenwert von 120 000 RM erstrecken. Ziehe man diesen Betrag - auf US-\$ umgerechnet = 28 517,42 \$ - und die von der Klägerin selbst als empfangen zugestandenen Zahlungen in Höhe von (umgerechnet) 12 319,72 \$ = zusammen 40 891,14 \$ von den in der Kontenaufstellung per 31.12.1950 ausge-

wiesenen 48 750,18 \$ ab, so verbleibe für die Klägerin immer noch eine Forderung von 7 859,04 \$, zuzüglich 4 977,17 sfr und 5 262 DM; die Abweisung der Klageforderung in dieser Höhe bleibe mithin ohne jede Begründung. Im übrigen sei die Begründung des Urteils lückenhaft und widerspruchsvoll. Die Annahme eines Verzichts sei rechtlich verfehlt und beruhe wenigstens teilweise auf Feststellungen, die unter Verstoß gegen §§ 282, 286 ZPO getroffen seien.

Die Revision hat Erfolg. .

a) Wie aus dem Zusammenhang der Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, sieht es als entscheidend an, daß der Vater der Klägerin sich mit dem Verlust der 10 500 £ bzw. 10 000£ abgefunden habe, weil er sie von Ro [REDACTED] geschenkt erhalten hatte und sie diesem im Jahre 1937 wieder zugute gekommen waren, als er sie in schwieriger Lage benötigte. Dies konnte aber für den Vater der Klägerin nur ein Anlaß sein, die 10 500 £ bzw. 10 000 £ oder deren Gegenwert verloren zu geben, und dies in irgendeiner juristisch relevanten Weise - wie und wann läßt das Berufungsurteil offen - zu erklären; es bleibt aber ohne Begründung, warum er darüberhinaus "auf seine gesamten ihm aus dem Guthaben bei der Firma C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] noch zustehenden Ansprüche" verzichtet haben sollte, was der Beschluß des Berufungsgerichts vom 3. Mai 1961 (Bd. II Bl. 298 GA) in Erläuterung der Entscheidungsgründe als Annahme des Berufungsgerichts feststellt. Weder aus dem Urteil selbst noch aus den in Bezug genommenen Unterlagen ist ersichtlich, aus welchen Umständen das Berufungsgericht Anhaltspunkte für einen so weitreichenden "Verzicht" entnommen hat. Für das Gegenteil spricht die Erklärung des Vaters der Klägerin selbst in seinem Schreiben vom 22. November 1940 an B [REDACTED] (Anlage I):

"... der Dumme bin letzten Endes ich, der auf seine auf Einzahlung von 10 500 £ bzw. deren Gegenwert in Mark begründete Teilhaberschaft bei C. [REDACTED] endgültig verzichten muß. Ich tue das aber ganz selbstverständlich ..."

Die Abweisung der Klage findet deshalb im Berufungsurteil keine Stütze, soweit es sich um die über den Gegenwert der 10 500 £ bzw. 10 000 £ hinausgehende Forderung handelt. Auch die sonstigen Einwendungen der Beklagten greifen gegen diesen Teil der Klageforderung nicht durch. Insbesondere hat das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsfehler angenommen, die Abfindungs-erklärung des Vormundes der Klägerin sei schon deshalb unwirksam, weil das Vormundschaftsgericht nicht die gemäß § 1822 Ziff. 12 BGB erforderliche Genehmigung erteilt, jedenfalls aber der Vormund sie nicht dem Geschäftsgegner (L. [REDACTED]) mitgeteilt habe (§ 1829 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das Urteil war deshalb aufzuheben, soweit es die über den Gegenwert von 10 500 £ (10 000 £) hinausgehende Klage abweist. Der Senat konnte jedoch nicht gemäß § 565 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO insoweit durch Teilurteil selbst entscheiden, weil die Höhe der für die Klägerin sich auf jeden Fall ergebenden Teilforderung weiterer Sachaufklärung in der Tatsacheninstanz bedarf. Die Höhe der Teilforderung hängt nämlich davon ab, um welchen Betrag die geltend gemachte Gesamtforderung der Klägerin im Hinblick auf die für Ro. [REDACTED] aufgewandten 10 500 £ (10 000 £) gegebenenfalls zu kürzen ist. Hierzu bedarf es der Feststellung des Stichtages, auf den die 10 500 £ (10 000 £) in US-\$ umzurechnen sind. Das Berufungsurteil läßt jedoch offen, wann und wie der Vater der Klägerin seine Depositenforderung in Höhe von 10 500 £

bzw. 10 000 £ verloren oder aufgegeben hat; aus ihm lassen sich deshalb ausreichende tatsächliche Feststellungen für den Stichtag der Umrechnung und damit für den maßgeblichen Umrechnungskurs nicht entnehmen.

b) Schon das bedingt auch eine Aufhebung des Urteils im übrigen, soweit es also in Höhe des Gegenwertes der 10 500 £ (10 000 £) die Klage abweist, weil die Höhe dieses Gegenwertes und damit die Höhe des gegebenenfalls abzuweisenden Teilanspruchs aus dem Berufungsurteil nicht festgestellt werden kann. Die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils halten aber auch bezüglich dieser Teilabweisung den Angriffen der Revision nicht stand.

Das Berufungsgericht läßt ausdrücklich offen, ob die im Jahre 1937 über das Bankhaus Sch[REDACTED] an die Reichsbank abgelieferten 10 500 £ "aus einem Konto der Firma C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] bei der Lo[REDACTED] Bank E. Henry Sch[REDACTED] & Co. herrühren" oder von C[REDACTED] & Co. H[REDACTED]. Das Berufungsgericht stellt auch nicht fest, ob der Sterlingbetrag, wenn er von C[REDACTED] & Co. H[REDACTED] und nicht von C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] zur Verfügung gestellt worden sein sollte, zwischen beiden Firmen zu Lasten des Depositenkontos verrechnet worden ist; es hält im Gegenteil für möglich (S. 21 UA), daß, "eine solche Umbuchung unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse unterblieben ist". Unterstellt man beides, so würde die Depositenschuldnerin C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] auf die Depositenforderung des Vaters der Klägerin im Zusammenhang mit der Ablieferung der 10 500 £ eine Leistung nicht erbracht haben. Dann hat aber auch nicht - was sonst als sachgemäße rechtliche Bewertung des Verhaltens der Beteiligten naheliegen würde - Ro[REDACTED]

im Jahre 1937 in Höhe von 10 500 £ über das Depositenkonto mit Zustimmung des Vaters der Klägerin verfügt. Daß aber Ro[REDACTED] - von dessen Verfügung geht immer das Berufungsgericht aus - später "auf die Forderung rechtswirksam verzichtet" oder sonst über sie verfügt habe, ist durch tatsächliche Feststellungen nicht unterlegt. Nach dem Vortrag der Parteien und den vorliegenden schriftlichen Unterlagen ist Ro[REDACTED] bis zu seinem Tode im Jahre 1943 in dieser Angelegenheit nicht mehr in Erscheinung getreten; es ist auch nicht ersichtlich, welcher Anlaß für ihn bestanden haben sollte, in der Devisenangelegenheit, die für ihn im Jahre 1937 mit der Ablieferung der Devisen und der Gutschrift des Gegenwertes ihr Ende gefunden hatte, noch (ausdrückliche oder stillschweigende) Willenserklärungen abzugeben. Mit der - näher liegenden - Frage, ob nicht der Vater der Klägerin selbst auf die 10 500 £ (10 000 £) oder deren Gegenwert - mochten sie von C[REDACTED] & Co. Ch[REDACTED] oder von C[REDACTED] & Co. H[REDACTED] stammen - "verzichtet" d.h. in dieser Höhe der Firma C[REDACTED] & Co. ihre Schuld erlassen hat, hat das Berufungsgericht sich nicht ausdrücklich beschäftigt. Soweit etwa die Annahme eines solchen Erlassvertrages aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe zu entnehmen wäre, fehlen konkrete Angaben darüber, worin der Abschluß eines solchen Erlaßvertrages zu finden ist. Solche Angaben wären aber unerläßlich, um den Parteien und dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen, ob die Annahme des Berufungsgerichts in den tatsächlichen Gegebenheiten eine ausreichende Grundlage findet. Was unstreitig vorliegt, ist ein negatives Schuldanerkenntnis des Vaters der Klägerin vom 17. Januar 1941 gegenüber Ro[REDACTED] und B[REDACTED]; was die (teilweise) Klagabweisung rechtfertigen würde, wäre ein (ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossener) entsprechender Vertrag mit den Firmen C[REDACTED] & Co.

Letztlich reicht auch die Hilfsbegründung nicht aus, das Berufungsurteil insoweit zu halten. Das Berufungsurteil gibt der Beklagten gegenüber der Klageforderung die Einrede der allgemeinen Arglist und führt dazu aus:

"Jedenfalls habe die Firma C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] ihre Leistung" in der Voraussetzung erbracht", "daß der Verfügungsberechtigte auf die Forderung an C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] rechtswirksam verzichtet oder sonst darüber verfügt habe". Wenn C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] diese Voraussetzung irrig angenommen hätte, "habe die Beklagte als Erbin des Inhabers von C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] einen Anspruch darauf, daß der Erblasser der Klägerin heute auf das Konto bei der oHG C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] verzichte." Dieser Gegenanspruch gebe ihr unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Arglist ein Leistungsverweigerungsrecht.

Wenn C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] im Jahre 1937 die 10 500 £ in der vom Berufungsgericht angenommenen irri- gen Erwartung besorgt hat, so könnte sie damit vielleicht einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB gegen Ro [REDACTED] erlangt haben. Damit ist aber nicht ge- sagt, daß sie von der Klägerin, die anstelle ihres Va- ters steht, "einen Verzicht auf das Konto bei der oHG C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED]" verlangen kann. Ein solcher An- spruch könnte allenfalls darin seine Grundlage finden, daß der Vater der Klägerin C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] gegen- über deren Leistung als zu Lasten seines Depositengut- habens gehend anerkannt hat. Dazu enthält das Berufungs- gericht keine ausreichenden Feststellungen.

c) Mit der gegebenen Begründung läßt sich deshalb das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten.

Es wird sich empfehlen, in der erneuten Verhandlung die offengelassene Frage zu überprüfen, ob nicht der Sterlingbetrag von C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] aufgebracht worden ist. Dabei wird die in Devisenermittlungsverfahren am 3. September 1937 (Bl. 15 der Akte des Ermittlungsverfahrens) zu Protokoll gegebene Erklärung Ro [REDACTED] auszuwerten sein, daß C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] anweisen sollte, für ihn 10 500 £ anzuschaffen und der Reichsbank anzubieten. Ferner wird zu erwägen sein, ob nicht die Art der Verbuchung auf dem Konto Ro [REDACTED] bei C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] (Bl. 260 GA) zu der Beantwortung der Frage beitragen kann, da, wenn nicht C [REDACTED] & Co. Ch [REDACTED] über das Bankhaus Sch [REDACTED] die 10 500 £ angeliefert hätte, sondern C [REDACTED] & Co. H [REDACTED], Ro [REDACTED]s Konto bei C [REDACTED] & Co. H [REDACTED] mit dem Betrag (auch) hätte belastet werden müssen. Schließlich könnten aus der Tatsache, daß bei den Verhandlungen um die Jahreswende 1940/41 alle Beteiligten (C [REDACTED] & Co. H [REDACTED], der Vater der Kläger und der Sohn Ro [REDACTED]) davon ausgegangen sind, daß die 10 500 £ zu Lasten des Depositenkontos angeliefert worden seien, Anhaltspunkte für die Beantwortung der offengelassenen Tatfragen zu gewinnen sein. Sollte sich jedoch die Herkunft der 10 500 £ nicht klären lassen, so wird zu prüfen sein, ob nicht aus dem gesamten Verhalten des Vaters der Klägerin die stillschweigende Erklärung zu entnehmen ist, er wolle die Leistung der 10 500 £ bzw. 10 000 £ auf jeden Fall beiden Firmen C [REDACTED] & Co. gegenüber zu Lasten seines Depositenguthabens gelten lassen. Der Klägerin bleibt es unbenommen, dabei ihren in der Revision

eingenommenen Standpunkt, es sei aber zwischen den beiden Firmen C [REDACTED] & Co. zu unterscheiden, zur Geltung zu bringen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Mormann